

# **ORTSGEMEINDE WACKERNHEIM**

## **Benutzungsregelung für die Dorfgemeinschaftsräume**

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus in Wackernheim, Dorfplatz, werden folgende Bestimmungen erlassen:

### **§ 1 Benutzungsrecht**

(1) Die Ortsgemeinde Wackernheim gestattet den Ortsvereinen, den Parteien, Jahrgängen, gewerblichen Betrieben, kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen Gruppen (Benutzern) auf schriftlichen Antrag hin die Benutzung der Räume, der dazugehörigen Nebenräume, der Treppen und der Toiletten im gemeindeeigenen Anwesen Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus in Wackernheim, Dorfplatz, zur Durchführung einzelner Veranstaltungen.

(2) Die Ortsgemeinde Wackernheim gestattet den Ortsvereinen auf schriftlichen Antrag hin, die Benutzung der Räume zu vereinsinternen Veranstaltungen (z.B. Gesangsproben). Neue oder zu ändernde Belegtermine sind möglichst 2 Wochen vor der beabsichtigten ersten Veranstaltung zu beantragen.

(3) Veranstalter ist der jeweilige Benutzer des großen oder kleinen Raumes.

(4) Die Einzelveranstaltung ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin bei der Verbandsgemeindeverwaltung Heidesheim (Konzession) zu beantragen. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dabei ist der Name und die Adresse des oder der Verantwortlichen anzugeben.

(5) Bei gelegentlicher Schließung der Räume, z.B. bei Instandsetzungsarbeiten, besteht keine Verpflichtung der Ortsgemeinde, Ersatzräume zur Verfügung zu stellen. Daraus resultierende Haftungsansprüche gegenüber der Ortsgemeinde werden ausgeschlossen.

(6) Die Kautions laut Gebührenordnung wird mit der Reservierung fällig. Diese ist für Einwohner bar im Rathaus, Wackernheim zu entrichten. Sonstige entrichten diese per Überweisung an Volksbank Alzey-Worms eG, IBAN: DE91 5509 1200 0087 2531 04, BIC: GENODE61AZY.

(7) Bei Absage der Reservierung bei weniger als 12 Wochen vor der Veranstaltung werden die Verwaltungsgebühren und die hälftige Miete einbehalten.

### **§ 2 Auflagen**

(1) Gemäß einer Auflage der Kreisverwaltung Mainz-Bingen und des § 19 Abs. 2 der Versammlungsstättenverordnung muss die maximale Belegungszahl mit der Ortsgemeinde abgestimmt werden. Bei Überbesetzung haftet der Veranstalter.

(2) Für die Saaldekoration darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.

### **§ 3 Pflichten und Aufgaben der Veranstalter**

(1) Ein Verantwortlicher des Veranstalters hat – unter zeitlicher Berücksichtigung der Vorbereitungsarbeiten – den/die Schlüssel bei der Ortsgemeinde Wackernheim gegen Quittung abzuholen und umgehend – nach Beendigung der Nacharbeiten – dort wieder abzugeben. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist nicht gestattet.

Die Betätigung der Schalteinrichtungen für Beleuchtung, Heizung, Belüftung und der Beschallungsanlage darf nur von eigens dafür eingewiesenen Personen vorgenommen werden. Die Müllbeseitigung ist ordnungsgemäß durchzuführen.

(2) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Räume nur zum Zwecke der jeweiligen Veranstaltung benutzt werden.

(3) Bei zeitlich enger Terminfolge werden die anstehenden Fragen zwischen den betroffenen Veranstaltungen in gegenseitiger Absprache rechtzeitig geregelt. Erforderlichenfalls haben Vorbereitungsarbeiten Priorität gegenüber turnusmäßigen Veranstaltungen, wie Gesangsstunden.

(4) Wenn für eine Veranstaltung die Dekoration geändert werden muss – bei Wechsel von einem zum anderen Verein -, ist der Saal mindestens 24 Stunden vorher von jeglicher Veranstaltung freizuhalten.

### **§ 4 Behandlung des Gebäudes und Inventars**

(1) Der Veranstalter hat das Gebäude, das Inventar und das Zubehör pfleglich zu behandeln, er ist für Schäden, die bei der Veranstaltung verursacht werden, verantwortlich.

(2) Die Reinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde. Abfälle, Leergut und Dekoration sind vom Mieter zu entfernen. Die Räume sind besenrein bis 11.00 Uhr am Folgetag der Veranstaltung zu hinterlassen.

(3) Die Benutzung von feuergefährlichen und explosiven Gegenständen und Flüssigkeiten ist untersagt.

(4) Die nicht nur vorübergehende Unterbringung vereinseigener Geräte, Schränke, Musikinstrumente und dergleichen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Ortsgemeinde Wackernheim.

(5) Die Aufstellung von Kulissen, Dekorationen usw. ist nur in den vorgesehenen Aufhängevorrichtungen und auf dem Boden frei aufstellbar und erlaubt. Das Vernageln, Verschrauben oder Verdübeln in den Wänden oder im Boden ist untersagt.

(6) Das Anbringen von Bekanntmachungen oder Plakaten zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

(7) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen des Parkplatzes abgestellt werden. Die Feuerwehrausfahrt und der Bereich der Eingangstür ist unbedingt bei Veranstaltung von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

(8) Die dieser Benutzungsregelung angefügte Checkliste ist zu beachten. (Anlage 2)

## **§ 5 Art der Benutzung**

(1) Im Saal dürfen folgende Veranstaltungen durchgeführt werden:

- a) Proben für Veranstaltungen
- b) Versammlungen
- c) Ausstellungen
- d) gesellige Veranstaltungen
- e) Konzerte
- f) Vorträge mit Bild- und Tonfilmmaterial
- g) kirchliche Veranstaltungen
- h) Parteiversammlungen
- i) Betriebsfeiern
- j) Jahrgangs- und Familienfeiern.

(2) Andere Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Ortsgemeinde Wackernheim.

(3) Diskoveranstaltungen sind besonders zu beantragen. Die Erlaubnis wird nur an den Kerbejahrgang zur Kirchweihe sowie an örtliche Vereine für je eine Veranstaltung pro Jahr erteilt. Diese Veranstaltungen dürfen nur in einem zeitlichen Abstand von mindestens 14 Tagen durchgeführt werden und müssen um 1.00 Uhr beendet sein. Dabei ist die Aufsicht von Erwachsenen erforderlich.

Zum Schutze der Wände sind dort Tische aufzustellen.

## **§ 6 Haftung**

(1) Der Veranstalter haftet für Schäden an dem Gebäude, der Einrichtung und dem Zubehör, die er durch schuldhaftes Verhalten verursacht. Er haftet außerdem für Personen- und Sachschäden, die durch Art und Betrieb seiner Veranstaltung verursacht sind. Die Haftung der Ortsgemeinde Wackernheim für diese Schäden ist ausgeschlossen.

(2) Der Veranstalter hat für ausreichenden Versicherungsschutz der Veranstaltung selbst Sorge zu tragen und diesen Versicherungsschutz der Ortsgemeinde Wackernheim nachzuweisen.

## **§ 7 Gebühren und Kostenersatz**

(1) Der Veranstalter einer Einzelveranstaltung hat grundsätzlich Benutzungsgebühren nach Maßgabe des beigefügten Tarifs zu entrichten.

(2) Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung für Veranstaltungen besonderer Art sind entsprechend zu beantragen und zu begründen. Hierüber entscheidet die Ortsgemeinde.

(3) Die Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen (§ 1 Abs. 2) erfolgt gebührenfrei.

(4) Der Veranstalter hat für die von ihm zu vertretenden Schäden am Gebäude, an der Einrichtung und am Zubehör Ersatz zu leisten.

(5) Die Gebühren und der Kostenersatz werden durch schriftliche Kostenrechnung angefordert. Sie sind zwei Wochen nach Zustellung der Kostenrechnung fällig.

## **§ 8 Hausrecht**

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus, ohne dass das Hausrecht der Ortsgemeinde ruht. Er ist für die Anmeldung der Veranstaltung zum vorbeugenden Brandschutz bei der Freiwilligen Feuerwehr Wackernheim verantwortlich.

Im Übrigen gelten die an den Eingangsbereichen angebrachten Brandschutzbestimmungen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume wird durch die Ortsgemeinde Wackernheim erteilt. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung dieser Benutzungsbestimmungen durch den Veranstalter.

Wackernheim, den 14.05.2018

Sybille Vogt  
Ortsbürgermeisterin

## Durchführung einer Veranstaltung im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus

Für Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus sind ab 14.05.2018 folgende Gebühren zu entrichten:

	<u>Einwohner</u>	<u>Sonstige</u>
1. Großer Raum (einschl. Küche, Nebenkosten, und Reinigung)	160,00 EUR	400,00 EUR
2. Kleiner Raum (einschl. Küche, Nebenkosten und Reinigung)	125,00 EUR	300,00 EUR
3. Puppentheater -Pauschale	30,00 EUR	
5. Für gewerbliche Veranstaltungen im Großen und Kleinen Raum (z.B. Verkaufsveranstaltungen u.a. entgeltpflichtige Nutzungen mit Außenwirkung) verdoppeln sich die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Entgelte; für ortsansässige Gewerbetreibende gilt als Berechnungsgrundlage das Entgelt für Einwohner, für alle Übrigen das für sonstige Nutzer.		
4. Kautions	Einwohner:	100,00 EUR bar im Rathaus
	Sonstige:	500,00 EUR per Überweisung
5. Inkrafttreten		

Die geänderte Gebührenordnung tritt am 14.05.2018 in Kraft.

Anmeldungen können ausschließlich über das Sekretariat der Ortsgemeinde, Telefon-Nr.: 06132/952511 zu den üblichen Öffnungszeiten oder per E-Mail: [rathaus@og-wackernheim.de](mailto:rathaus@og-wackernheim.de) entgegengenommen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, direkt über die Landfrauen Porzellan und sonstige Gegenstände gegen entsprechende Leihgebühr auszuleihen.

Wackernheim, den 14.05.2018

Sybille Vogt  
Ortsbürgermeisterin